

Tisch-Vorlage		Vorlage-Nr:	A 30/0004/WP15-1
Federführende Dienststelle: Verwaltungsleitung		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	08.03.2005
		Verfasser:	
<p>Änderung der Satzung zur Regelung von Einzelheiten bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nach §§ 25 und 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1996, in der Fassung des zweiten Nachtrages vom 09.12.2002 hier: Ergänzende Informationen</p>			
Beratungsfolge:		TOP:11.1	
Datum	Gremium	Kompetenz	
09.03.2005	Stadtrat	Entscheidung	

Erläuterungen:

Der mit der Vorlage vom 25.01.2005 übermittelte Entwurf der vorgenannten Satzung bedarf nachstehender Änderungen und Ergänzungen, die im wesentlichen der Begriffsvereinheitlichung dienen.

So werden in §§ 6, 9,11,12,16 und 17 des Satzungsentwurfes anstelle der Begriffe "Stimmbezirk", "Stimmraum", "Stimmschein" einheitlich die Begriffe "Abstimmungsbezirk", "Abstimmungsraum" und "Abstimmungsschein" verwandt.

Bei § 6 Abs.2 S.1 wird die Formulierung "**In jedem** Abstimmungsbezirk....." durch die Formulierung "**Für jeden** Abstimmungsbezirk..." ersetzt.

Hierdurch soll klargestellt werden, dass aus räumlichen Gründen nicht in jedem Abstimmungsbezirk Abstimmungsräume eingerichtet werden können.

§ 8 Abs. 3 wird in analoger Anwendung des § 9 Abs.2 S.2 KWahlG NRW wie folgt ergänzt:

- (3) Eine Abstimmungsberechtigte bzw. ein Abstimmungsberechtigter, der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, enthält auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn
1. sie bzw. er nachweist, dass er bzw. sie die Einspruchsfrist des § 9 Abs.6 ohne Verschulden versäumt hat;

2. sich ihre bzw. seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Dr. Linden